
Vorstoss-Nr: 083-2012
Vorstossart: **Motion**
Eingereicht am: 28.03.2012
Eingereicht von: Meyer (Roggwil, SP) (Sprecher/ -in)
Weitere Unterschriften: 1
Dringlichkeit:
Datum Beantwortung: 20.06.2012
RRB-Nr: 932/2012
Direktion: POM

Sicherheitskosten durch Kanton finanzieren

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Gesetzgebung so anzupassen,

1. dass die Kosten für die polizeiliche Grundversorgung im Kanton Bern grundsätzlich vom Kanton getragen werden;
2. dass eine Überwälzung auf Leistungsbezüger (öffentliche Hand und Private) möglich ist.

Begründung:

Mit der Umsetzung des Projekts «Police Bern» hat der Kanton einen wesentlichen Schritt in Richtung Einheitspolizei gemacht. Die Umsetzung ist gut gelungen und praktisch vollzogen. Es geht nun darum, in einem nächsten Schritt die finanziellen Konsequenzen aus der Einheitspolizei zu ziehen.

Was die Finanzen angeht, so muss heute festgestellt werden, dass die Sicherheit in unserem Kanton höchst unterschiedlich kostet. Ein Einwohner der Stadt Bern bezahlt einen jährlichen Betrag von 231 Franken, einer aus Spiez oder Steffisburg dagegen bloss ca. 23 Franken. Diese massiven Unterschiede sind nicht gerechtfertigt und stören.

Bei der Sicherheit handelt es sich um ein originäres Produkt des Service public. Es ist ein Gebot der Fairness, wenn dieses für alle Bewohnerinnen und Bewohner des Kantons in etwa gleich teuer ist.



Antwort des Regierungsrates

Mit Police Bern hat der Kanton Bern ein schweizweit einzigartiges Projekt umgesetzt. Das Projekt geht zurück auf die Motion Lüthi/Bolli (148-2003) und die dadurch ausgelöste Revision des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1), die am 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist. Von 2008 bis 2010 sind die bisherigen Gemeinde- und Stadtpolizeien in das Korps der Kantonspolizei überführt worden, wobei die Gemeinden für die Aufgaben der Sicherheits- und Verkehrspolizei auf ihrem Gebiet zuständig geblieben sind.

Die Gemeinden wurden in der Steuerung der polizeilichen Leistungen gestärkt, indem sie gemäss der Regelung im Polizeigesetz den Leistungsumfang bestimmen, den sie bei der Kantonspolizei einkaufen wollen. Sie haben dabei die Möglichkeit, entweder reine Patrouillenstunden einzukaufen oder, wenn der Wunsch nach mehr Leistung besteht und mehr als zwei Personaleinheiten umfasst, einen Ressourcenvertrag abzuschliessen. Bei der Jahresplanung, Schwerpunktsetzung und Einzelereignissteuerung kommen den Gemeinden umfangreiche Steuerungsmittel zu. Momentan haben 17 Gemeinden einen solchen Ressourcenvertrag abgeschlossen, weitere 25 Gemeinden beziehen reine Patrouillenstunden. Daraus wird ersichtlich, dass der grösste Teil der Gemeinden – wie vor der Kantonalisierung der Polizeiorganisation – weiterhin keine spezielle Dienstleistung bei der Kantonspolizei bezieht. Die partnerschaftliche vertragliche Zusammenarbeit funktioniert gesamthaft gesehen gut, auch wenn die Rollenfindung der Kantonspolizei als Leistungserbringerin und die der Gemeinden als Leistungsbestellerin noch nicht ganz abgeschlossen ist.

Gegenwärtig läuft die erste Evaluation des Projekts Police Bern, wie dies in Artikel 13 des Polizeigesetzes vorgesehen ist. Sie steht namentlich unter dem Zeichen einer Optimierung der Leistungserbringung der Kantonspolizei für die Gemeinden. Die Prüfung alternativer Modelle der polizeilichen Zuständigkeit ist nicht vorgesehen, da das bisherige Modell sich bewährt und weder von den Gemeinden noch von der Kantonspolizei in Frage gestellt wird. Es ist zudem zu beachten, dass seit der vollständigen Umsetzung von Police Bern erst zwei Jahre vergangen sind, womit erneute Anpassungen am System zum jetzigen Zeitpunkt nicht sinnvoll oder prüfenswert sind.

Die in der Motion erwähnten Ungleichheiten bei den Kosten ergeben sich vorwiegend aus dem unterschiedlichen Leistungseinkauf der Gemeinden. Wie bereits ausgeführt sind die Gemeinden frei, in welchem Umfang sie Leistungen bei der Kantonspolizei beziehen wollen. Für den Leistungseinkauf haben sich die meisten Gemeinden an den Personalressourcen orientiert, die ihnen bisher als Gemeindepolizei selber zur Verfügung standen. Nur wenige haben zusätzliche Leistungen eingekauft. Deshalb bestehen zwischen den Gemeinden hinsichtlich des polizeilichen Leistungsniveaus zum Teil erhebliche Unterschiede, was sich beispielsweise auch in der Anzahl der geleisteten Einsatzstunden äussert. Dies hat wiederum auf der Abgeltungsseite grosse Unterschiede zur Folge, wobei der Abgeltungssatz per Polizeigesetz festgelegt und somit für alle Gemeinden identisch ist. Ein Vergleich der Abgeltung zweier Gemeinden im Verhältnis zu ihrer ständigen Wohnbevölkerung ist wenig sinnvoll, da die Wohnbevölkerung einer Gemeinde keinen direkten Einfluss auf die Leistungsbestellung und -erbringung hat.

Die Revision des Polizeigesetzes wurde mit grosser Mehrheit sowohl im Grossen Rat (105 Ja, 19 Nein, 20 Enthaltungen) als auch bei der Volksabstimmung (78% Ja) angenommen. Die Autonomie der Gemeinden zur Bestimmung des Leistungseinkaufs bei der Kantonspolizei ist demzufolge politisch legitimiert. Der Leistungseinkauf stimmt grundsätzlich mit der tatsächlichen Leistungserbringung der Kantonspolizei auf dem jeweiligen Gemeindegebiet überein, dies zeigt sich namentlich darin, dass bisher noch nie von der Möglichkeit einer Neuaushandlung der abgeschlossenen Verträge Gebrauch gemacht wurde.

Der Motionär regt des Weiteren an, die Überwälzung der Kosten der polizeilichen Grundversorgung auf die Leistungsbezüger zu ermöglichen. Gemäss Artikel 61 Absatz 1 PolG ist

eine solche Weiterverrechnung der Kosten in all jenen Fällen, die der Gesetzgeber festgelegt hat, bereits möglich. Wie erwähnt leistet eine Gemeinde für den Einkauf polizeilicher Dienstleistungen bei der Kantonspolizei eine Abgeltung (Art. 12c PolG). Eine Weiterverrechnung an Private ist nur in bestimmten Fällen im Gesetz vorgesehen. Davon betroffen sind beispielsweise die Veranstaltungen von Privaten, die einen Polizeieinsatz verursachen, was insbesondere bei Fussball- und Eishockeyspielen der beiden höchsten Ligen von Bedeutung ist. Da die Gemeinde für die Sicherheitspolizei zuständig ist, weist die Kantonspolizei ihre Aufwendungen bei Fussball- und Eishockeyspielen in der Regel der Gemeinde aus. Diese entscheidet ihrerseits und gestützt auf Artikel 61 PolG über die Weiterverrechnung.

In Anhang VC der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung; GebV; BSG 154.21) sind die polizeilichen Dienstleistungen, die direkt an Private weiterverrechnet werden können, im Detail aufgeführt. Es handelt sich dabei fast ausschliesslich um verwaltungspolizeiliche Dienstleistungen. Eine Ausweitung der Verrechnungsmöglichkeiten für bestimmte Arten von Polizeieinsätzen wird fallweise diskutiert.

In der laufenden Polizeigesetzrevision ist unter anderem vorgesehen, neu die Weiterverrechnung der vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachten Einsätze der Polizei zu erlauben. Weitere Verrechnungsmöglichkeiten drängen sich aus Sicht des Regierungsrats nicht auf.

Aus den genannten Gründen empfiehlt der Regierungsrat die Ablehnung der Motion.

Antrag: Ablehnung

An den Grossen Rat